

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 97. Ratssitzung vom 3. Juni 2020**

### **2558. 2020/203 (2019/324 – Weisung vom 10.07.2019)**

#### **Liegenschaften Stadt Zürich, Verkauf der Liegenschaft Hägi in Mettmenstetten-Rossau, Genehmigung des Kaufvertrags, Bewilligung eines Einnahmeverzichts infolge Schenkung, aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Beschluss des Gemeinderats, Beschluss des Bezirksrats Zürich, Entscheid betreffend Rekurs an den Regierungsrat**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 (GRB Nr. 1977) den Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft Hägi in Mettmenstetten-Rossau bewilligt und den damit verbundenen Einnahmeverzicht infolge Schenkung aus dem Dispositiv gestrichen.

Der Stadtrat gelangte daraufhin mit Eingabe vom 18. Dezember 2019 mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an den Bezirksrat Zürich. Der Bezirksrat Zürich hob mit Beschluss vom 7. Mai 2020 (GE.2019.48/2.02.02) den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2019 auf und weist den Gemeinderat an, über die Weisung 2019/324 im Sinne der Erwägungen in rechtskonformer Weise nochmals Beschluss zu fassen.

Kommissionsreferent:

**Markus Kunz (Grüne):** *Der Zürcher Gemeinderat hat am 4. Dezember 2019 den Verkauf einer städtischen Liegenschaft in Mettmenstetten bewilligt. Der Verkaufspreis enthielt eine Schenkung von 260 000 Franken, das heisst, einen entsprechenden Einnahmeverzicht. Dieser hätte entsprechend deklariert werden müssen. Entgegen dem Antrag des Stadtrats hat der Gemeinderat diesen damals gestrichen. Dies wurde bereits damals vom Minderheitssprecher der Kommission als rechtlich wenig haltbar bezeichnet. Der Stadtrat hat folgerichtig eine aufsichtsrechtliche Anzeige beim Bezirksrat Zürich eingereicht. Dieser hat mit Beschluss vom 7. Mai 2020 den Gemeinderatsbeschluss aufgehoben mit der Anweisung, dass der Gemeinderat über die Weisung 2019/324 – die ursprüngliche Verkaufsweisung – im Sinne der Erwägungen in rechtskonformer Weise nochmals Beschluss fassen solle. Es liege offensichtlich ein Einnahmeverzicht vor. Deshalb sei dieser auch im Gemeinderatsbeschluss zu deklarieren. Der Bezirksratsentscheid ist in seiner Aussage und Haltung absolut eindeutig. Auch das kurze Gutachten, das wir bei der Rechtskonsulentin des Gemeinderats eingeholt haben, ist eindeutig: Die Wahrscheinlichkeit, dass der Regierungsrat – das ist die Rekursinstanz – den Verkauf zu diesem Preis nicht als Einnahmeverzicht deklarieren würde, sei als klein einzustufen. Zusätzlich würde die Gefahr bestehen, dass er feststellen würde, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen würde und die Liegenschaft daher überhaupt nicht unter dem Verkehrswert verkauft werden dürfe. Von einer Anfechtung sei deshalb abzuraten. Das Büro des Gemeinderats beantragt, dementsprechend und gleichlautend auf einen Weiterzug an den Regierungsrat zu verzichten.*

2 / 3

Weitere Wortmeldung:

**Michael Schmid (FDP):** Die FDP-Fraktion unterstützt den einstimmigen Antrag des Büros und das Votum des Vorredners. Der Entscheid des Bezirksrats ist aus unserer Sicht sorgfältig begründet. Er differenziert sehr sauber. Es ist uns wichtig, diese Differenzierung nochmals festzuhalten. Gemäss Bezirksrat liegt ein Einnahmeverzicht vor, der im Dispositiv explizit beschlossen werden muss. Der Bezirksrat hat auch festgestellt, dass ein öffentliches Interesse am Verkauf an die Familie und zu diesem Preis zu bejahen ist. Im Geschäft insgesamt wurde somit die Gemeinderatsmehrheit gestützt. Eine weitere Feststellung des Bezirksrats: Inwiefern und in welcher Höhe privatrechtlich oder steuerrechtlich von einer Schenkung auszugehen ist, ist für die Bewilligung des Einnahmeverzichts nicht von Bedeutung. Die FDP ist nach wie vor der Meinung, dass weder die Käuferschaft erwartet hätte, dass sie eine Schenkung in Empfang nehmen kann, noch der Gemeinderat eine Schenkung aussprechen wollte. Es geht nun darum, dass wir die Feststellung des Bezirksrats akzeptieren, dass finanzrechtlich ein Einnahmeverzicht vorliegt und dass dies betragsmässig im Dispositiv festzuhalten ist.

Das Büro beantragt:

Auf einen Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 7. Mai 2020 (GE.2019.48./2.02.02) betreffend Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats Zürich vom 4. Dezember 2019 (GRB Nr. 1977) an den Regierungsrat des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf einen Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 7. Mai 2020 (GE.2019.48./2.02.02) betreffend Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats Zürich vom 4. Dezember 2019 (GRB Nr. 1977) an den Regierungsrat des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat



3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat